



Kurzinformation

Recht zur Auskunft über Personaldaten im Ausschuss bei Einwilligung des Betroffenen

Die Kurzinformation befasst sich mit der Frage, ob die Bundesregierung in einer Sitzung eines Bundestagsausschusses Auskunft über Personal- oder Disziplinarangelegenheiten eines ihrer Beschäftigten erteilen darf, wenn der Betroffene in die Auskunft eingewilligt hat. In der Kürze der für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit lassen sich folgende Aussagen treffen:

Gemäß Art. 43 Abs. 1 GG können der Bundestag und seine Ausschüsse die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung verlangen. Mit diesem Recht geht die Pflicht des herbeizitierten Regierungsmitglieds einher, den Abgeordneten „Rede und Antwort“ zu stehen.¹ Fragen der Ausschussmitglieder müssen „wahrheitsgemäß und vollständig“ beantwortet werden.² Insoweit deckt sich das Zitierrecht nach Art. 43 Abs. 1 GG ausschnittsweise mit dem parlamentarischen Fragerecht, das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitet wird.³ Die Verweigerung einer Antwort ist der Regierung nur in engen Grenzen möglich.⁴ Die möglichen Gründe für eine Verweigerung ergeben sich dabei aus den gleichen Grundsätzen, die die Regierung berechtigen, eine parlamentarische Anfrage nicht zu beantworten.⁵

So kann die Pflicht zur Antwort entfallen, wenn der sogenannte Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Es wird angenommen, dass sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip „ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich“ ergebe.⁶

1 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Januar 2023, Art. 43 Rn. 69 m.w.N.

2 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Januar 2023, Art. 43 Rn. 74.

3 Vgl. Morlok, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2015, Art. 43 Rn. 12; Groh, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 43 Rn. 18.

4 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Januar 2023, Art. 43 Rn. 74.

5 Brocker, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 56. Edition Stand: 15. August 2023, Art. 74 Rn. 12; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 100. EL Januar 2023, Art. 43 Rn. 74.

6 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 38 Rn. 59.

Daraus folgt, dass sich die Kontrollkompetenz des Parlaments grundsätzlich nicht auf laufende Verfahren und Entscheidungsvorbereitungen bezieht.⁷ Zwar sind auch bei abgeschlossenen Vorgängen Konstellationen denkbar, in denen die Regierung zur Mitteilung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stammender geheimzuhaltender Tatsachen nicht verpflichtet ist.⁸ Im Falle abgeschlossener Vorgänge wiegt das parlamentarische Informationsinteresse jedoch schwerer. Im Ergebnis dürfte daher – nach summarischer Prüfung – eine Frage zu abgeschlossenen Personal- oder Disziplinarangelegenheiten nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen.

Eine weitere Grenze, die dem parlamentarischen Fragerecht gesetzt ist, sind entgegenstehende Grundrechte Dritter. So kann die Antwort der Regierung verwehrt sein, wenn sie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreift, insbesondere in das aus dem Grundrecht abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁹ Dieses Recht gibt dem Einzelnen die Befugnis, über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen.¹⁰ Es schützt vor jeder Verarbeitung – etwa durch das Sammeln, Speichern oder Übermitteln – von Daten durch den Staat.¹¹ Sollen Auskünfte über Personal- oder Disziplinarangelegenheiten erteilt werden, so ist der Schutzbereich der informationellen Selbstbestimmung eröffnet.

Entgegenstehende Grundrechte Dritter sind mit dem parlamentarischen Informationsinteresse grundsätzlich abzuwägen.¹² Es ist dem Betroffenen allerdings grundsätzlich möglich, auf die Ausübung seiner Grundrechte zu verzichten.¹³ Ein Grundrechtsverzicht kann durch Einwilligung erfolgen.¹⁴ Voraussetzung dafür ist, dass das Grundrecht überhaupt disponibel ist. So ist ein Verzicht auf die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG nicht zulässig.¹⁵ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht – und damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – ist hingegen ein disponibles Grundrecht.¹⁶ Eine wirksame Einwilligung in den Grundrechtsverzicht setzt in jedem Fall Einsichtsfähigkeit und Freiwilligkeit voraus.¹⁷ Bezüglich der informationellen Selbstbestimmung

7 Vgl. BVerfGE 110, 199 (215).

8 BVerfGE 110, 199 (216).

9 Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 43 Rn. 29.

10 BVerfGE 65, 1 (43).

11 Kunig/Kämmerer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 2 Rn. 76.

12 Müller, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 38 Rn. 89.

13 Vgl. Kau, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 91 Grundrechtsverzicht Rn. 64 ff.

14 Vgl. Sachs, in: derselbe, GG, 9. Auflage 2021, Vor Art. 1 Rn. 55.

15 Vgl. Kau, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, § 91 Grundrechtsverzicht Rn. 65.

16 Barczak, in: Dreier, GG, 4. Auflage 2023, Art. 2 Abs. 1 Rn. 104.

17 Sachs, in: derselbe, GG, 9. Auflage 2021, Vor Art. 1 Rn. 56.

wird zudem in der Literatur davon ausgegangen, dass für die Frage der Wirksamkeit der Einwilligung die einfachgesetzlichen Regelungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), herangezogen werden können.¹⁸ Die verschiedenen Gesetze zum Datenschutz regeln die Einwilligung in die Datenverarbeitung ausdrücklich (§ 51 BDSG, § 7 DSGVO). Auch das Bundesbeamtengesetz sieht in § 111 Abs. 2 die Möglichkeit der Einwilligung in Auskünfte zu personenbezogenen Daten vor. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung ergeben sich aus § 51 BDSG und den Art. 7 ff. DSGVO, wobei das BDSG die Anforderungen der DSGVO übernimmt¹⁹. Die Wirksamkeit setzt unter anderem voraus, dass die betroffene Person vor der Einwilligung über die vorgesehene Datenverarbeitung und die Auswirkungen der Einwilligung ausreichend informiert ist.²⁰ Zudem muss die Einwilligung hinreichend bestimmt sein, sich also auf eine konkrete Datenverarbeitung durch einen konkreten Verarbeiter beziehen.²¹ Je größer die Persönlichkeitsgefährdung ist, die von der Datenverarbeitung ausgeht, „desto detaillierter müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Einwilligung bzw. der Datenverarbeitung gefasst sein“.²²

Sind die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, so besteht für den staatlichen Eingriff kein Rechtfertigungsbedarf.²³ Die im Bereich des parlamentarischen Fragerechts grundsätzlich vorzunehmende Abwägung zwischen den Grundrechten des Betroffenen und dem parlamentarischen Informationsinteresse kann somit entfallen. Im Falle einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen dürfte es der Bundesregierung grundsätzlich unbenommen sein, über Personal- oder Disziplinarangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

18 So Barczak, in: Dreier, GG, 4. Auflage 2023, Art. 2 Abs. 1 Rn. 104.

19 Schwichtenberg, in: Kühling/Buchner, DSGVO - BDSG, 3. Auflage 2020, § 51 BDSG Rn. 2.

20 Heckmann/Paschke, in: Gola/Heckmann, DSGVO - BDSGO, 3. Auflage 2022, § 51 BDSG Rn. 29.

21 Stemmer, in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 45. Edition Stand: 1. Mai 2022, Art. 7 Rn. 78.

22 Stemmer, in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 45. Edition Stand: 1. Mai 2022, Art. 7 Rn. 79.

23 Barczak, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 2 Abs. 1 Rn. 104.